



## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Integrierten Gesamtschule Vahrenheide/Sahlkamp e. V.“, Weimarer Allee 59, 30179 Hannover.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein unterstützt die Erziehungsmethode der integrierten Gesamtschule Vahrenheide/Sahlkamp (im folgenden IGS-V genannt). Insbesondere bezweckt er:
  - a. Anliegen zu fördern, die im Interesse des Lebens in der Schulgemeinschaft unterstützenswert sind;
  - b. den Prinzipien der IGS-V folgend, einzelnen oder Gruppen von Schülern zu helfen
  - c. solche Informationen zu fördern, durch die die Arbeit der IGS-V objektiv in der Öffentlichkeit dargestellt wird
  - d. sofern öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen, im Interesse des Schulbetriebes und Freizeitbereiches liegenden Anschaffungen von Lehr- und Lernmitteln oder deren Ergänzung zu unterstützen.
2. Der Förderverein kann im Rahmen einer Kooperation Schulbuchhandel auch Projekte / Anträge anderer Fördervereine, die sich an dieser Kooperation beteiligen durch Spenden und Zuwendungen unterstützen, sofern diese:
  - a. Anliegen fördern, die im Interesse des Lebens in der Schulgemeinschaft unterstützenswert sind;
  - b. den Prinzipien des Kooperationsfördervereins folgend, einzelnen oder Gruppen von Schülern zu helfen
  - c. zur Beschaffung von im Interesse des Schulbetriebes und Freizeitbereiches liegenden Lehr- und Lernmitteln oder deren Ergänzung dienen.
3. Materielle Unterstützung wird als Sachzuwendung gewährt.
4. Der Verein verfolgt seine Ziele auf demokratischer Basis unter Anwendung der Grundsätze der Freiwilligkeit und Solidarität.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich von Mitgliedern ausgeübt.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Fördervereins können alle natürliche und juristischen Personen werden, die die Arbeit der IGS-V fördern wollen.
2. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden, sodann entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn die Anfechtung der Vorstandsentscheidung innerhalb der Monatsfrist eingegangen ist.  
Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Aufnahme mit der Zahlung des Beitrages, bei Lastschrifteinzug mit Eingang des Geldes auf dem Vereinskonto.  
Für neu aufzunehmende Mitglieder erfolgt die Zahlung nur noch per Lastschriftverfahren.
3. Über den Ausschluß eines Mitgliedes z. B. Bei groben Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich in der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Sollte ein Mitglied nicht erreichbar sein, entfällt der vorhergehende Satz.
4. Die Mitglieder leisten jährlich im voraus einen Mindestbeitrag. Der Beitrag wird im Eintrittsmonat fällig. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Kind die Schule verlässt.

### § 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, spätestens zum 31. März eines jeden Jahres, unter Angabe der Tagesordnung vom Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters

- einberufen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin herauszugeben. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder.
2. Darüber hinaus hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen
    - a. wenn ein schriftlicher Antrag von 15 v. H. Der Mitglieder vorgelegt wird
    - b. wenn der Vorstand die Einberufung wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließt.
  3. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
  4. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Soweit nicht an anderer Stelle der Satzung anders vorgesehen, wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Niederschriften sind vom Vorstand aufzubewahren.
  5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
    - a. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
    - b. Entgegennahme des Kassenberichtes;
    - c. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer;
    - d. Entlastung des Vorstandes;
    - e. Wahl der Vorstandsmitglieder
    - f. Wahl von zwei Kassenprüfern  
Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.
    - g. Beschließen von Satzungsänderungen
    - h. Beschließen der Beitragssätze
    - i. Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins.
    - j. Beschließen eines Finanzplanes für die Verwendung der vereinseigenen Gelder für das kommende Jahr.

## §6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden
  - b. der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
  - c. der/dem 3. Vorsitzenden (Schatzmeister/in)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist bei seinen finanziellen Entscheidungen an den Finanzplan und an die sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In Ausnahmefällen können die Vorstandsmitglieder gemeinsam über einen nachträglich eingehenden Förderungsantrag entscheiden. Diese Entscheidung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen. Der Vorstand hat Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit dem Vermögensstand und die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen der steuerlichen Vorschriften nachweisen. Des weiteren führt der Vorstand eine Inventarliste, aus der angeschaffte und gespendete Gegenstände, deren Wert, und deren Verbleib hervorgeht.
5. Einnahmen des Vereins sind:
  - a. Beiträge und Spenden
  - b. Zuwendungen anderer Art
  - c. Erträge aus Geldanlagen
  - d. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zur Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung des gemeinnützigen Vereinszwecks.
6. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Abrechnung und einen Nachweis über die ordnungsgemäße Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und des Erlöses sowie über die Verwendung der vereinseigenen Gelder des Vereinsvermögens aufzustellen.
7. Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden erstattet, wenn der Vorstand vorher die Notwendigkeit bestätigt hat.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
9. Der Vorstand bereitet auf Grundlage der schriftlich eingehenden Förderungsanträge den Finanzplan vor.

## §7 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Einladung sind die zu ändernden Satzungspunkte sowie die Änderungsvorschläge bekanntzugeben.

## §8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt noch vorhandenes Vereinsvermögen an die Stadt Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der IGS-V zu verwenden hat.